

Stuttgart, den 23.02.2006

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 07. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der

Firma
Z Personalmanagement GmbH
Eisenbahnstr. 41
79098 Freiburg

vertreten durch **den Geschäftsführer Herrn Klaus Neumark**

die ab 27.03.2003 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern **unbefristet** verlängert

Im Auftrag


Brosi



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist gestattet

- zwischen Betrieben des Baugewerbes und anderen Betrieben, wenn diese Betriebe erfassende, für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge dies bestimmen,**
- zwischen Betrieben des Baugewerbes, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens 3 Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1b AÜG).**

Für Betriebe des Baugewerbes mit Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes gelten abweichende Regelungen.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Regionaldirektion und auf Verlangen zurückzugeben.